

Auftaktveranstaltung FACHLISTE PRÜFINGENIEURE

Der Sachverständige für Erd- und Grundbau

Auftaktveranstaltung
FACHLISTE PRÜFINGENIEURE
für Verkehrswasserbauten an Bundeswasserstraßen
12. Mai 2010, BMVBS, Berlin

Dipl.-Ing. Christoph Heemann
Geschäftsführer Ingenieurkammer-Bau NRW

Auftaktveranstaltung FACHLISTE PRÜFINGENIEURE

Der Sachverständige für Erd- und Grundbau

§ 1 – Anwendungsbereich (M-PPVO)

Diese Verordnung regelt die Anerkennung und Tätigkeit der Prüfsachverständigen und Prüfingenieure in den Fachbereichen nach Satz 2, ferner die Rechtsverhältnisse der Prüfämter und die Typenprüfung.

Prüfsachverständige und **Prüfingenieure** werden anerkannt in den Fachbereichen

1. Standsicherheit und 2. Brandschutz;

Prüfsachverständige werden darüber hinaus anerkannt in den Fachbereichen

1. technische Anlagen und Einrichtungen sowie
2. **Erd- und Grundbau.**

Auftaktveranstaltung FACHLISTE PRÜFINGENIEURE

Der Sachverständige für Erd- und Grundbau

§ 2 - Prüfsachverständige (M-PPVO)

(1) **Prüfsachverständige** nehmen in ihrem jeweiligen Fachbereich bauaufsichtliche Prüfaufgaben aufgrund der MBO oder von Vorschriften aufgrund der MBO **im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde** wahr. Sie unterstehen der Fachaufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde.

Auftaktveranstaltung FACHLISTE PRÜFINGENIEURE

Der Sachverständige für Erd- und Grundbau

§ 2 - Prüfsachverständige und Prüfsachverständige (M-PPVO)

...

(2) **Prüfsachverständige** prüfen und bescheinigen in ihrem jeweiligen Fachbereich **im Auftrag des Bauherrn oder des sonstigen nach Bauordnungsrecht Verantwortlichen** die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen, soweit dies in der MBO oder in Vorschriften aufgrund der MBO vorgesehen ist; sie nehmen keine hoheitlichen bauaufsichtlichen Prüfaufgaben wahr. Die Prüfsachverständigen sind im Rahmen der ihnen obliegenden Pflichten unabhängig und an Weisungen des Auftraggebers nicht gebunden.

Auftaktveranstaltung FACHLISTE PRÜFINGENIEURE

Der Sachverständige für Erd- und Grundbau

Zwischenfazit:

Obwohl sowohl der Prüfsachverständige für Baustatik als auch der Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau der Standsicherheit zuzurechnen sind (§ 12 Musterbauordnung – MBO) wird eine Unterscheidung hinsichtlich der Bezeichnung als auch des Auftragsverhältnisses vorgenommen.

Dies kann begründet werden, da der Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau üblicher Weise dem Prüfsachverständigen zurarbeitet.

Dies ist aber für die Fälle nicht nachvollziehbar, in denen erdstatische und hydraulische Standsicherheitsnachweise, bodenmechanische Kenngrößen und ähnliches ausschließlich durch den Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau zu beurteilen sind.

Auftaktveranstaltung FACHLISTE PRÜFINGENIEURE

Der Sachverständige für Erd- und Grundbau

§ 8 - Führung der Bezeichnung Prüfsachverständiger (M-PPVO)

Wer nicht als Prüfsachverständiger in einem bestimmten Fachbereich oder, soweit vorgesehen, in einer bestimmten Fachrichtung nach dieser Verordnung anerkannt ist, darf die **Bezeichnung** Prüfsachverständiger für diesen Fachbereich und für diese Fachrichtung **nicht führen**.

Auftaktveranstaltung FACHLISTE PRÜFINGENIEURE

Der Sachverständige für Erd- und Grundbau

§ 9 - Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung (M-PPVO)

(1) Die Anerkennung als Prüfsachverständiger für den jeweiligen Fachbereich und, soweit vorgesehen, für die jeweilige Fachrichtung sind gleichwertig.

Anerkennungen anderer Länder gelten auch im Land . . .; eine weitere Eintragung in die von der Anerkennungsbehörde nach § 6 Abs. 3 geführte Liste erfolgt nicht.

Zwischenfazit:

Die Sachverständigen/Prüfsachverständigen im Fachbereich Erd- und Grundbau sind bundesweit als vergleichbar anerkannt.

Auftaktveranstaltung FACHLISTE PRÜFINGENIEURE

Der Sachverständige für Erd- und Grundbau

§ 13 – Aufgabenerledigung (M-PPVO)

...

(3) Prüfsachverständige für Standsicherheit prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann für den Prüfbericht des Prüfsachverständigen und die Bescheinigung des Sachverständigen ein Muster einführen und dessen Verwendung vorschreiben.

Verfügt der Prüfsachverständige für Standsicherheit nicht über die zur Beurteilung der Gründung erforderliche Sachkunde oder hat er Zweifel hinsichtlich der verwendeten Annahmen oder der bodenmechanischen Kenngrößen, sind von ihm im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Sachverständige für Erd- und Grundbau einzuschalten.

Auftaktveranstaltung FACHLISTE PRÜFINGENIEURE

Der Sachverständige für Erd- und Grundbau

§ 23 - Besondere Voraussetzungen (M-PPVO)

(1) Als Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau werden nur Personen anerkannt, die

1. als Angehörige der Fachrichtung Bauingenieurwesen, der Geotechnik oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Ingenieurgeologie ein Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
2. neun Jahre im Bauwesen tätig, davon mindestens drei Jahre im Erd- und Grundbau mit der Anfertigung oder Beurteilung von Standsicherheitsnachweisen betraut gewesen sind,
3. über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau verfügen,

Auftaktveranstaltung FACHLISTE PRÜFINGENIEURE

Der Sachverständige für Erd- und Grundbau

§ 23 - Besondere Voraussetzungen (M-PPVO)

4. weder selbst noch ihre Mitarbeiter noch Angehörige des Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nr. 2 an einem Unternehmen der Bauwirtschaft oder an einem Bohrunternehmen beteiligt sind.

Der Nachweis der Anerkennungsvoraussetzungen nach Satz 1 Nr. 3 ist durch ein Fachgutachten eines Beirates, der bei einer von der obersten Bauaufsichtsbehörde bestimmten Stelle gebildet ist, zu erbringen.

Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung nach Satz 1 Nr. 4 hat der Bewerber eine besondere Erklärung abzugeben.

...

Auftaktveranstaltung FACHLISTE PRÜFINGENIEURE

Der Sachverständige für Erd- und Grundbau

§ 24 – Verfahren (M-PPVO)

Dem Beirat ist ein Verzeichnis aller innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vor Antragstellung erstellten Baugrundgutachten vorzulegen, von denen mindestens zehn Gutachten, wovon zwei wiederum gesondert vorzulegen sind, die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben zeigen müssen.

Der Beirat erstellt ein Fachgutachten über die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3. § 12 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 gilt entsprechend.

Auftaktveranstaltung FACHLISTE PRÜFINGENIEURE

Der Sachverständige für Erd- und Grundbau

§ 25 – Aufgabenerledigung (M-PPVO)

Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau bescheinigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über den Baugrund hinsichtlich Stoffbestand, Struktur und geologischer Einflüsse, dessen Tragfähigkeit und die getroffenen Annahmen zur Gründung oder Einbettung der baulichen Anlage. ...

Auftaktveranstaltung FACHLISTE PRÜFINGENIEURE

Der Sachverständige für Erd- und Grundbau

§ 35 - Vergütung für die Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau (M-PPVO)

Die Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar und die notwendigen Auslagen.

Das Honorar wird nach dem Zeitaufwand abgerechnet.

§ 26 Abs. 5, § 28 Abs. 6, § 29 Abs. 5 Sätze 2 bis 6 und Abs. 6, § 32 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 sowie § 36 Abs. 2 gelten entsprechend.

Zwischenfazit:

Anregung aus der Praxis zur Einführung einer Honorartabelle

Auftaktveranstaltung FACHLISTE PRÜFINGENIEURE

Der Sachverständige für Erd- und Grundbau

Bundesland	Regelung	Zuständigkeit / Aufsicht	Bezeichnung
Baden-Württemberg	-	-	-
Bayern	PrüfVBau vom 29.11.2007	Bayerische Ingenieurekammer-Bau	Prüfsachverständiger für den Erd- und Grundbau
Berlin	BauPrüfV vom 12.02.2010	oberste Bauaufsichtsbehörde	Prüfsachverständiger für Erd- und Grundbau
Brandenburg	BbgPrüfSV vom 05.11.2009	Brandenburgische Ingenieurkammer	Prüfsachverständiger für Erd- und Grundbau

Auftaktveranstaltung FACHLISTE PRÜFINGENIEURE

Der Sachverständige für Erd- und Grundbau

Bundesland	Regelung	Zuständigkeit / Aufsicht	Bezeichnung
Bremen	-	-	-
Hamburg	PVO vom 14.02.2006	Bauaufsichtsbehörde	Prüfsachverständiger für Erd- und Grundbau
Hessen	HPPVO vom 18.12.2006	Ingenieurkammer Hessen	Prüfsachverständiger für Erd- und Grundbau
Mecklenburg-Vorpommern	PPVO M-V vom 10.07.2006	Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern	Prüfsachverständiger für Erd- und Grundbau

Auftaktveranstaltung FACHLISTE PRÜFINGENIEURE

Der Sachverständige für Erd- und Grundbau

Bundesland	Regelung	Zuständigkeit / Aufsicht	Bezeichnung
Niedersachsen	Verfahrensordnung; IK Niedersachsen	Ingenieurkammer Niedersachsen	anerk Sachverständige für Erd- und Grundbau
Nordrhein- Westfalen	SV-VO vom 29.04.2000	Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen	Staatlich anerkannter Sachverständiger für Erd- und Grundbau
Rheinland- Pfalz	SEGBauVO vom 17.09.2002	oberste Bauaufsichtsbehörde	Sachverständiger für Erd- und Grundbau
Saarland	PPVO vom 25.08.2008	oberste Bauaufsichtsbehörde	Prüfsachverständiger für den Erd- und Grundbau

Auftaktveranstaltung FACHLISTE PRÜFINGENIEURE

Der Sachverständige für Erd- und Grundbau

Bundesland	Regelung	Zuständigkeit / Aufsicht	Bezeichnung
Sachsen	DVOSächsBO vom 02.09.2004	Ingenieurkammer Sachsen	Prüfsachverständiger für den Erd- und Grundbau
Sachsen-Anhalt	PPVO vom 08.06.2006	oberste Bauaufsichtsbehörde	Prüfsachverständiger für Erd- und Grundbau
Schleswig-Holstein	PPVO vom 21.11.2008	Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein	Prüfsachverständiger für Erd- und Grundbau
Thüringen	ThürPPVO vom 04.12.2009	oberste Bauaufsichtsbehörde	Prüfsachverständiger für Erd- und Grundbau



- Über uns
- Berufsbild Ingenieur
- Ingenieurstatistik
- Presse
- Themen von A-Z
- Bundesingenieurregister
- Stellungnahmen
- Ingenieur-Wettbewerbe
- Veranstaltungen
- Informationen für Mitglieder
- BingK Intern
- Stellensuche
- Links
- Impressum
- English Content

Berufsbild Ingenieur

Sachverständigenwesen

Merkblatt zum Sachverständigenwesen

- Fachliche Bestellungs Voraussetzungen
- Bestellung von Sachverständigen durch die Ingenieurkammern
- Sachverständige in den Ingenieurkammern
- Mustersachverständigenordnung der BingK
- Fachgremien und Prüfungskommissionen der Länderkammern
- Literatur zum Sachverständigenwesen

Anerkannte Sachverständige für Erd- und Grundbau

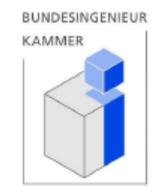
Informationsliste

- Merkblatt für die Anerkennung der Sachverständigen für Erd- und Grundbau
- Muster-Verordnung der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) über die Prüflingenieure und Prüfsachverständigen nach § 85 Abs. 2 MBO (M-PPVO) - Fassung März 2006
- Zuständigkeiten in den Bundesländern
- Verzeichnis der anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau nach Bauordnungsrecht sowie der als vergleichbar geltenden Personen [für die Mitwirkung bei der Prüfung von Bauvorlagen im Sinne von § 59 (3) MBO] Stand: 18.06.2009
pdf-Dokument - 57 kb

Berufsbild Ingenieur

- Allg. Informationen
- Beratende Ingenieure
- Sachverständige
- Existenzgründung

www.bingk.de



Stoewahse, Carl, Dr.-Ing.
Beratender Ingenieur
GGU mbH
Am Hafen 22, 38112 Braunschweig
Telefon: 0531 312895
Fax: 0531 313074

Vogel, Jürgen, Professor Dr.-Ing.
Beratender Ingenieur
Dr.-Ing. Meihorst und Partner
Beratende Ingenieure für Bauwesen GmbH
Gehägestr. 20 D, 30655 Hannover
Telefon: 0511 909560
Fax: 0511 9095611

Nordrhein-Westfalen

Biedebach, Siegm, Dipl.-Ing.
Beratender Ingenieur
Grundbauinstitut Biedebach
Baroper Str. 239 B, 44227 Dortmund
Telefon: 0231 8808720
Fax: 0231 88087229

Borchert, Christoph, Dipl.-Ing.
Beratender Ingenieur
Borchert & Lange, Beratende Ingenieure
für Umwelt und Geotechnik
Finkenhof 12 a, 45134 Essen
Telefon: 0201 435550
Fax: 0201 4355543

Diehl, Ulrich, Dipl.-Ing.
Beratender Ingenieur
Erdbaulaboratorium Ahlenberg
Ingenieurgesellschaft für Geotechnik und Umwelt
Am Ossenbrink 40, 58313 Herdecke
Telefon: 02330 800920
Fax: 02330 800949

IK-Bau NRW - Ingenieursuche - Mozilla Firefox
http://www.ikbaunrw.de/ind.php

Ingenieursuche

Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

Felder zurücksetzen

In unserer Mitgliederdatenbank finden Sie Ingenieure in Ihrer Nähe mit bestimmten Qualifikation oder Tätigkeitsschwerpunkten.

Fachlisten Download

Fachlisten verschiedener Ingenieure können Sie sich [hier](#) als PDF tagesaktuell herunterladen. **zu den Fachlisten.**

Nachname:
Vorname:
Suchbegriff:
Ort:
PLZ: bis

Suche starten

Bei der Ingenieursuche können Sie wählen zwischen:

- Suche nach Qualifikationen, die von der Ingenieurkammer Bau NRW bestätigt werden können.
- Suche nach Tätigkeitsschwerpunkten, die von den Kammermitgliedern selbst festgelegt werden.

1. Suche nach Qualifikationen

Suche nach Qualifikationen, die von der Ingenieurkammer-Bau NRW bestätigt werden können.

staatl. anerk. Sachverständige

- Erd- und Grundbau
- Prüfung der Standsicherheit, Holzbau
- Prüfung der Standsicherheit, Massivbau
- Prüfung der Standsicherheit, Metallbau
- Prüfung des Brandschutzes
- Schall- und Wärmeschutz
- Vergleichbare Anerkennung als saSV für Erd- und Grundbau

bauvorlageberechtigte Ingenieure / Entwurfsverfasser
Öffentl. best. Vermessungsingenieure

Ingenieursuche: IK-Bau NRW

Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

Seite drucken

Service

- Ingenieursuche**
Fachkompetenz in der Mitgliederdatenbank
- Stellenbörse**
Die Stellenbörse der IK-Bau NRW
- Meine IK-Bau**
Personalisierte Serviceleistungen
- HOAI**
IK-Bau informiert rund um das Thema Honorarordnung
- Kein Ding ohne ING**
Produkte zur Kampagne
- Internet-Blog**
Hier klicken zum Blog der IK-Bau
- Fort- und Weiterbildung**
mehr Info...
- Seminarprogramm**
Ingenieurakademie West e.V.
Prüfungsjahr der Ingenieurkammer Bau NRW
Programm 2010

VFIB

www.ikbaunrw.de

IK-Bau NRW - Ingenieursuche - Mozilla Firefox

http://www.ikbaunrw.de/web_ergebnis.php

Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

[Eintrag 1 - 15] Einträge gesamt: 16

zur Suchmaske

Akad. Grad	Vorname	Nachname	PLZ	Ort
» Dipl.-Ing.	Siegmar	Biedeback	44227	Dortmund
» Dipl.-Ing.	Christoph	Borchert	45276	Essen
» Dipl.-Ing.	Ulrich	Diehl	58313	Herdecke
» Dipl.-Ing.	Youssef	Farghaly	47057	Duisburg
» Prof. Dr.-Ing.	Richard A.	Herrmann	57223	Kreuztal-Buschhütten
» Dr.-Ing.	Hans Ulrich	Höfer	44229	Dortmund
» Dr.-Ing.	Peter	Jordan	44793	Bochum
» Dipl.-Ing.	Reinhard	Kirschner	40444	Düsseldorf
» Dipl.-Ing.	Jost-Ulrich	Kügler	45219	Essen
» Prof. Dr.-Ing.	Dietmar	Placzek	45136	Essen
» Dr.-Ing.	Jochen	Schäfer	44287	Dortmund
» Dr.-Ing.	Wolfgang	Sievering	41469	Neuss
» Dr.-Ing.	Uwe	Stoffers	44263	Dortmund
» Dr.-Ing.	Gerhard	Thiel	44892	Bochum
» Dipl.-Ing.	Olaf	Trautner	47057	Duisburg

Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

Seite drucken

Ingenieurinnen und Ingenieure. Suchen Sie sich hier einen
aus Ihrer Umgebung heraus.

Service

Ingenieursuche
Fachkompetenz in der
Mitgliederdatenbank

Stellenbörse
Die Stellenbörse der
IK-Bau NRW

Meine IK-Bau
Personalisierte
Serviceleistungen

HOAI
IK-Bau informiert rund
um das Thema
Honorarordnung

Kein Ding ohne ING

Kein Ding ohne
ING.

Produkte zur Kampagne

Internet-Blog
Hier klicken zum Blog der
IK-Bau

Fort- und Weiterbildung
mehr Info...

Seminarprogramm

Ingenieurakademie West e.V.
Fördermitglied der Ingenieurkammer Bau NRW
Programm 2010

VFIB

VFIB

- Recht
- Vereinbarungen
- Downloads
- Fort- & Weiterbildung
- Seminarkalender
- Verzeichnisse saSV
- Fachlisten**
- Wettbewerbe
- Links
- Ingenieursuche

Seite drucken

Recht & Service

- Recht
- Vereinbarungen
- Downloads
- Fort- & Weiterbildung
- Seminarkalender
- Verzeichnisse saSV
- Fachlisten**
- Wettbewerbe
- Links
- Ingenieursuche

Termine

- 01.05.2010
Delegationsreise nach Libyen
viertägige Veranstaltung...
 - 02.05.2010
Projekt Qatar
Reise für technische
Dienstleister...
- [weitere Termine anzeigen >>](#)

Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

Carlsplatz 21
40213 Düsseldorf
Tel 0211/13067-0
Fax 0211/13067-150
info@ikbaunrw.de

[Impressum](#) | [Anfahrt](#)

Fachlisten

Die nachfolgenden Dateien enthalten tagesaktuell die Namen und Adressen der Sachverständigen, die über die entsprechende Qualifikation verfügen. Die jeweilige Liste ist nach Postleitzahlen sortiert und Ingenieure. Beachten Sie beim Ausdrucken bitte, dass die Liste nicht vollständig sein kann.

- staat. anerkt. Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit**
- staat. anerkt. Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes**
- staat. anerkt. Sachverständige für Erd- und Grundbau**
- staat. anerkt. Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz**
- Vergleichbare Anerkennung Schall- und Wärmeschutz gem. § 2 Abs. 2 SV-VO**
- Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige**
- bauvorlageberechtigte Ingenieure / Entwurfsverfasser**
- Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure**
- Sachkundige nach § 61 a Landeswassergesetz (Dichtheitsprüfung)**
- bundesweit tätige Tragwerksplaner**
- Energieberater**
- Hochwasserschutz**
- Lehrgangsteilnehmer Bauwerksprüfer DIN 1076**

Weitere staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes und für Schall- und Wärmeschutz finden Sie auf der Internetseite der [Architektenkammer NRW](#).

Service

Ingenieursuche
Fachkompetenz in der
Mitgliederdatenbank

Stellenbörse
Die Stellenbörse der
IK-Bau NRW

Meine IK-Bau
Personalisierte
Serviceleistungen

HOAI
IK-Bau informiert rund
um das Thema
Honorarordnung

Kein Ding ohne ING



Produkte zur Kampagne

Internet-Blog
Hier klicken zum Blog der
IK-Bau

Fort- und Weiterbildung
mehr Info...

Seminarprogramm



VFIB

VFIB

Veren zur Förderung der Qualitätssicherung und
Zertifizierung der Aus- und Fortbildung von
Ingenieurinnen/Ingenieuren der Bauwerkplanung

baukunst-nrw



Adressliste

staatl. anerk. Sachverständige Erd- und Grundbau

Datum: 27.04.2010



Fachliste für: staatl. anerk. Sachverständige Erd- und Grundbau (nach PLZ aufsteigend sortiert)

Name / Fachgebiet	Straße / PLZ + Ort	Kommunikation
Dipl.-Ing. Reinhard Kirschner Beratender Ingenieur ICG Leonhardt - Veith GmbH & Co.KG Erd- und Grundbau	Postfach 35 02 65 40444 Düsseldorf	Tel.: 0211 / 47 20 10 Fax.: 0211 / 47 20 13 3 Email: mail@icg-duesseldorf.de www.icg-duesseldorf.de erlischt am 18.10.2022
Dr.-Ing. Norbert Veith Beratender Ingenieur ICG Leonhardt Veith GmbH & Co. KG Erd- und Grundbau	Postfach 35 02 65 40444 Düsseldorf	Tel.: 0211 / 47 20 10 Fax.: 0211 / 47 20 13 3 Email: norbert.veith@icg-duesseldorf.de www.icg-duesseldorf.de erlischt am 29.12.2019
Dr.-Ing. Wolfgang Sievering Beratender Ingenieur Erd- und Grundbau	Lippestraße 4 41469 Neuss	Tel.: 02137 / 13 99 1 Fax.: 02137 / 13 90 3 Email: info@ieg-sievering.de erlischt am 24.07.2016
Dipl.-Ing. Siegmар Biedeбach Beratender Ingenieur Grundbauinstitut Biedeбach Erd- und Grundbau	Baroper Straße 239 B 44227 Dortmund	Tel.: 0231 / 88 08 72 0 Fax.: 0231 / 88 08 72 29 Email: info@grundbauinstitut-biedeбach.de erlischt am 18.07.2015
Dr.-Ing. Hans Ulrich Höfer Beratender Ingenieur Geotechnik - Institut - Dr. Höfer Erd- und Grundbau	Hagener Strasse 243 44229 Dortmund	Tel.: 0231 / 399 610 - 0 Fax.: 0231 / 399 610 - 29 Email: info@gid-hoefler.de www.gid-hoefler.de erlischt am 15.08.2018
Dr.-Ing. Uwe Stoffers Beratender Ingenieur Ingenieurbüro Düffel Ing.-Ges. für Erschließungsplanung Erd- und Grundbau	Hermannstr. 4-6 44263 Dortmund	Tel.: 0231 / 44 96 02 Fax.: 0231 / 44 96 44 Email: info@dueffel.de www.dueffel.de erlischt am 26.07.2025

Auftaktveranstaltung FACHLISTE PRÜFINGENIEURE

Der Sachverständige für Erd- und Grundbau

Fachbereiche nach SV-VO (NRW) - zum Vergleich nach M-PPVO

- Standsicherheit
 - baulicher Brandschutz
 - Erd- und Grundbau
 - Schall- und Wärmeschutz
- 
- Standsicherheit
 - Brandschutz
 - technische Anlagen und Einrichtungen
 - Erd- und Grundbau

Auftaktveranstaltung FACHLISTE PRÜFINGENIEURE

Der Sachverständige für Erd- und Grundbau

§ 12 – Aufgabenerledigung (SV-VO, NRW)

(1) Staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit haben die Vollständigkeit und Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise einschließlich des statisch-konstruktiven Brandschutzes zu prüfen und zu bescheinigen. Zur Bescheinigung gehören der Prüfbericht, in dem Umfang und Ergebnis der Prüfung niederzulegen sind, und eine Ausfertigung der geprüften Standsicherheitsnachweise. **Die Standsicherheitsnachweise sind auch hinsichtlich der Tragfähigkeit des Baugrundes zu überprüfen.** Wenn staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit feststellen,

1. dass für die Beurteilung der Größe der Baugrundverformungen und ihrer Auswirkungen auf das Bauwerk und für die Beurteilung der Sicherheit der Gründung der baulichen Anlage eine besondere Sachkunde erforderlich ist,

Auftaktveranstaltung FACHLISTE PRÜFINGENIEURE

Der Sachverständige für Erd- und Grundbau

§ 12 – Aufgabenerledigung (SV-VO, NRW)

(1) Staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit haben die Vollständigkeit und Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise einschließlich des statisch-konstruktiven Brandschutzes zu prüfen und zu bescheinigen. Zur Bescheinigung gehören der Prüfbericht, in dem Umfang und Ergebnis der Prüfung niederzulegen sind, und eine Ausfertigung der geprüften Standsicherheitsnachweise. Die Standsicherheitsnachweise sind auch hinsichtlich der Tragfähigkeit des Baugrundes zu überprüfen. **Wenn staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit feststellen,**

1. dass für die Beurteilung der Größe der Baugrundverformungen und ihrer Auswirkungen auf das Bauwerk und für die Beurteilung der Sicherheit der Gründung der baulichen Anlage eine besondere Sachkunde erforderlich ist,

Auftaktveranstaltung FACHLISTE PRÜFINGENIEURE

Der Sachverständige für Erd- und Grundbau

..

2. dass hinsichtlich der verwendeten Annahmen Zweifel bestehen oder
3. dass hinsichtlich der der Berechnung zugrunde gelegten bodenmechanischen Kenngrößen Zweifel bestehen,

informieren sie die Bauherrin oder den Bauherrn, dass er oder sie einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau beauftragen muss.

(2) Staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit dürfen Bescheinigungen bei Fertigstellung nur ausstellen, wenn sie sich stichprobenhaft während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die geprüften Anforderungen erfüllt sind.

Auftaktveranstaltung FACHLISTE PRÜFINGENIEURE

Der Sachverständige für Erd- und Grundbau

§ 19 – Aufgabenerledigung (SV-VO, NRW)

Staatlich anerkannte Sachverständige für Erd- und Grundbau unterstützen die staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit auf dem Gebiet der Bodenmechanik und des Erd- und Grundbaus, indem sie

- die Baugrundverformungen und ihre Wirkung auf bauliche Anlagen (Boden-Bauwerk-Wechselwirkung),
- die Sicherheit der Gründung von baulichen Anlagen,
- die getroffenen Annahmen und
- die bodenmechanischen Kenngrößen

prüfen und dem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über den Baugrund und dessen Tragfähigkeit bescheinigen.

Auftaktveranstaltung FACHLISTE PRÜFINGENIEURE

Der Sachverständige für Erd- und Grundbau

§ 24 – Entgeltregelung (SV-VO, NRW)

...

(6) Staatlich anerkannte Sachverständige für Erd- und Grundbau erhalten ein Honorar, das nach dem **Zeitaufwand** vergütet wird.

...

Auftaktveranstaltung FACHLISTE PRÜFINGENIEURE

Der Sachverständige für Erd- und Grundbau

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit